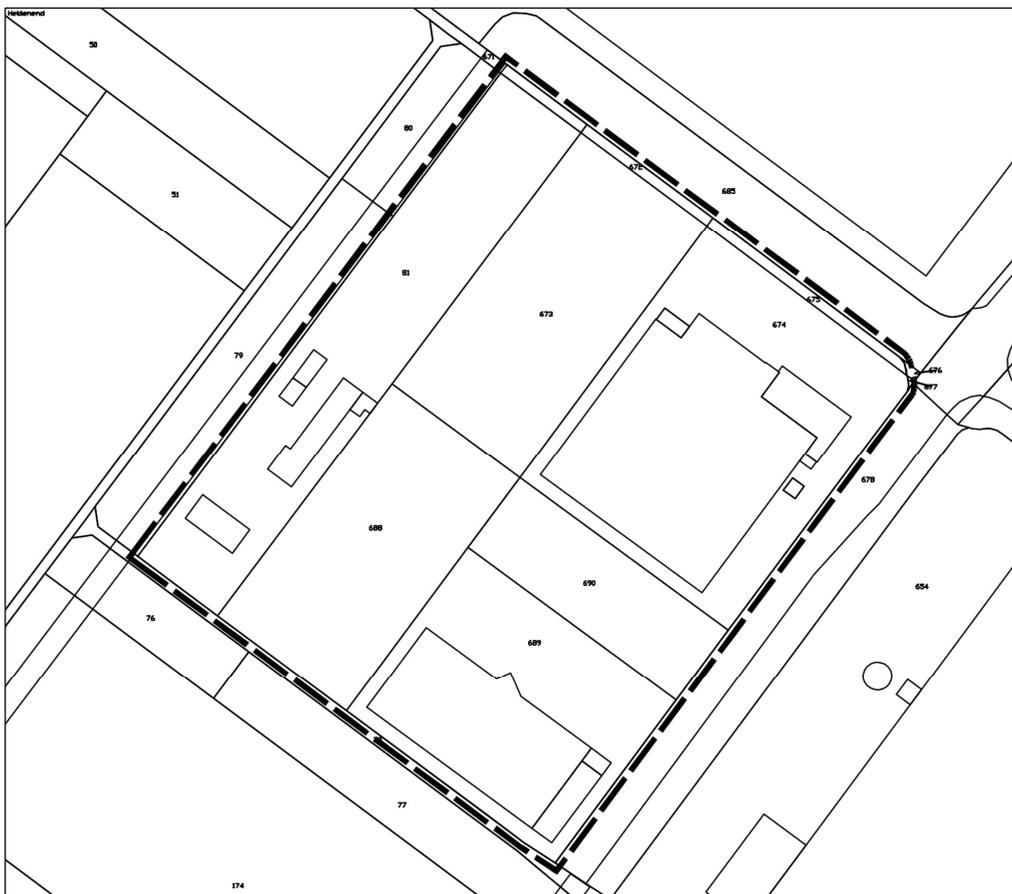


Begründung zum Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“



Der Bürgermeister
- Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung -
Nettetal, 17.10.2024

STADT NETTETAL
Begründung zum Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“

Begründung der Planinhalte	1
1. Planungsanlass	1
2. Ziel und Zweck der Planung	2
3. Das Plangebiet	3
3.1 Lage und Größe	3
3.2 Vorhandenes Planungsrecht und übergeordnete Planungen	3
3.3 Regionalplan	4
3.4 Landschaftsplan	4
3.5 Naturpark Schwalm-Nette	4
3.6 Natura 2000	4
3.7 Trinkwasserschutz	4
3.8 Flächennutzungsplan	5
4. Inhalte des Bebauungsplans	5
4.1 Art der baulichen Nutzung	5
4.2 Maß der baulichen Nutzung	6
4.3 Überbaubare Grundstücksfläche	6
4.4 Erschließung, Ver- und Entsorgung	7
4.5 Umgang mit Niederschlagswasser und Starkregen	7
5. Gestalterische Festsetzungen	7
6. Sonstige Festsetzungen und Hinweise	8
7. Städtebauliche Kenngrößen / Flächenbilanz	8
8. Umweltbelange	8
8.1 Umweltschutzziele	8
8.2 Umweltprüfung	9
8.3 Übergeordnete Planungen	10
8.4 Umweltauswirkungen	10
8.5 vorbeugender Immissionsschutz	11
8.6 Natur- und Artenschutz	12
8.7 Boden	13
8.8 Wasser	14
8.9 Luft und klimatische Faktoren (Lokalklima, Globalklima)	15
8.10 Kulturelles Erbe und Sachwerte	15
8.11 Landschaft und Landschaftsbild	16
8.12 Fläche	16
8.13 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	16
8.14 Abfall- und Energiebewirtschaftung	17
8.15 Weitere Belange des Umweltschutzes	17
9. Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete	18

STADT NETTETAL
Begründung zum Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“

10.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Überwachung von Umweltauswirkungen.....	18
11.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung („Nullvariante“).....	18
12.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	19
13.	Technische Verfahren.....	19
14.	Hinweise auf Schwierigkeiten.....	19
15.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	19
16.	Quellenverzeichnis.....	21
17.	Rechtsgrundlagen.....	21

Begründung der Planinhalte

1. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Ka-223 „VeNeTe I“ ist seit dem 25.02.2011 rechtskräftig. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes war der Wunsch verbunden, hervorragend ausgestattete und verkehrlich gut angebundene Industrie- und Gewerbeflächen in Nettetal bereit zu stellen, die den Umstrukturierungsprozess nach der Aufgabe der Textilindustrie und dem Weggang für den Arbeitsplatzbesatz Nettetals wichtiger Betriebe der metallverarbeitenden Industrie ermöglichen und neue Arbeitsplätze und Gewerbesteuererinnahmen generieren sollten. Die Gewerbe- und Industriegebiete „VeNeTe“ (jetzt: Nettetal-West) sollen die gewerbliche Entwicklung der Stadt Nettetal auf lange Sicht ermöglichen und auf wirtschaftlich gesunde Beine stellen.

Dabei stellt der Bebauungsplan Ka-223 nur einen Teilbereich der geplanten Gesamtentwicklung dar, was mit dem Titelzusatz „I“ zum Ausdruck gebracht wurde. Insgesamt sollte ein grenzüberschreitendes und überregional bedeutsames Industrie- und Gewerbeareal entstehen, das als Leuchtturmprojekt in die gesamte Grenzregion ausstrahlt. Das dahinterliegende Konzept, der Masterplan VeNeTe wurde bereits Mitte der 90er Jahre zusammen mit den niederländischen Kommunen Venlo und Tegelen (inzwischen nach Venlo eingemeindet) entwickelt.

Aus den entsprechend hochgesteckten Erwartungen wurden im Bebauungsplan „VeNeTe I“ wie auch im fast gleichzeitig aufgestellten weiteren Baustein des Gesamtkonzeptes, dem Bebauungsplan Ka-230 „VeNeTe Hotel“ Ansprüche abgeleitet, die auch eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität der geplanten Gewerbe- und Industriebereiche einschlossen.

Die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben verlief allerdings nicht wie gewünscht bzw. wie erhofft. Nach einer Analyse der Gründe hierfür und einem Wechsel in der Vermarktungsstrategie sind Wirtschaftsförderung, Stadtplanung und die zuständigen politischen Gremien der Stadt Nettetal zu dem Schluss gelangt, dass eine Verschlinkung von Festsetzungen und eine Vereinfachung von Ausweisungen im Bebauungsplan durch das damit verbundene höhere Maß an Flexibilität das zukünftig neu benannte Gewerbegebiet Nettetal-West für ansiedlungswillige Betriebe deutlich attraktiver machen könnte. Die erforderlichen Anpassungen am Bebauungsplan sollen partiell und schrittweise bei absehbar konkreten Vorhaben durchgeführt werden, wobei die potentiellen Ansiedlungen gleichzeitig Maßstab für die Praktikabilität der Anpassungen sein sollen: allzu starre und unflexible Vorgaben aus der ursprünglichen Bauleitplanung sollen – soweit möglich und erforderlich – ersetzt werden bzw. ganz wegfallen, wobei die Grundzüge der Planung nicht vollständig aufgegeben und nur modifiziert werden sollen. Um hierzu das rechte Maß zu finden, sollen konkrete Vorhaben auf die Vereinbarkeit mit den Planungsgrundsätzen des Ka-223 und des Ka-230 geprüft und die Ausweisungen und Festsetzungen dann gegebenenfalls soweit geändert werden, dass das prüffähige Vorhaben realisiert werden könnte, aber auch vergleichbaren Ansiedlungen der angemessene Rahmen geboten werden kann.

Insbesondere die Ansiedlung eines Hotels, das ein besonderes Aushängeschild des gesamten Gebietes bilden sollte, erwies sich als an dieser Stelle im Stadtgebiet nicht umsetzbar.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ und dem Bebauungsplan Ka-281 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ sind bereits zwei große Bereiche des Bebauungsplanes Ka-223 im vorstehend erläuterten Sinne überplant worden. Auch der Bebauungsplan Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ folgt dieser Linie, dessen Geltungsbereich eine andere Teilfläche des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ abdeckt.

Die im Rahmen der Aufstellung dieser Bauleitpläne erfolgten Anpassungen des Plankonzepts dienen als Maßstab für die Änderung der bauleitplanerischen Vorgaben für den vorliegenden Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“, aber auch für weitere, zukünftig neu aufzustellende Bebauungspläne im bisher noch unbeplanten Bereich des Masterplan-Gebietes „VeNeTe“ (zukünftig ebenfalls „Gewerbegebiet Nettetal-West“). Die erfolgreiche Ansiedlung von Gewerbebetrieben innerhalb der geänderten oder neu aufgestellten Bebauungspläne bestätigt die Richtigkeit der neu gesetzten bauleitplanerischen Ausrichtung und soll durch die vorliegende Bauleitplanung des Bebauungsplans Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ fortgeführt werden.

2. Ziel und Zweck der Planung

Die beiden ursprünglichen Bebauungspläne sehen einerseits eine – sogar teilweise durch die Ausweisung von Baulinien unterstützte – gestalterisch motivierte Anordnung der potentiellen gewerblich/industriellen Anlagen und eines möglichen Hotelbetriebes dergestalt vor, dass architektonisch hochwertige Büro-, Sozial- und Verwaltungsbauten sowie Mitarbeiter- und Besucherstellplätze mit qualitätssichernden Festsetzungen zur äußeren Gestaltung an den HAUPTerschließungsstraßen errichtet werden sollten, während (i. d. R. deutlich unscheinbare) Produktionseinrichtungen, Betriebsflächen und Parkplätze nur in den von diesen Straßen aus betrachtet rückwärtigen Bereichen der Baugebiete untergebracht werden durften. Insbesondere der Kreuzungsbereich Montel- und Zillessen-Allee sollte gleichsam eingefasst werden und als zentraler Blickfang und Aushängeschild des gesamten Gewerbe- und Industriekomplexes VeNeTe dienen. Der einen Hotelkomplex ermöglichende Bebauungsplan Ka-230 beinhaltete eine Reihe von gestalterischen bzw. grünplanerischen Festsetzungen, die einerseits einen hochwertigen Freiflächenbereich für die Hotel- bzw. Tagungsgäste bieten sollten, andererseits an der Hauptzufahrt des Gesamtgebietes von der Autobahn A 61 aus eine besonders auch hinsichtlich der Grüngestaltung herausragende Eingangssituation schaffen konnten.

Diese Aspekte haben sich trotz diverser Vermarktungsansätze in diesem Teil des Gesamtgebietes nicht am Markt durchsetzen bzw. behaupten können.

Die bisherige Nachfrage nach Ansiedlungen mit einem hinsichtlich der Baulichkeiten als auch der Betriebsflächen großen bis erheblichen Flächenbedarf vornehmlich aus der im weitesten Sinne Logistikbranche wird zunehmend ergänzt durch Anfragen verlagerungswilliger Nettetaler Betriebe und Unternehmen selbst verlagerungswilligen Unternehmen mit Wünschen nach geringeren Betriebsgrundstücksgrößen. Dem soll der Planbereich nördlich der HAUPTerschließung Montel-Allee insoweit Rechnung tragen, dass die Ansiedlung beider Unternehmenskonzepte planungsrechtlich ermöglicht wird. Maßstab sind teilweise sehr konkrete Ansiedlungswünsche, nach deren Bedürfnissen eine Anpassung von Ausweisungen und Festsetzungen gegenüber den Ursprungsplänen durchgespielt werden soll. Je nach Umsetzbarkeit und Vereinbarkeit mit den Planungsgrundsätzen soll daraus die Struktur für ein neues Ansiedlungskonzept für diesen Teil des Gewerbe- und Industriegebietes Nettetal-West herausgearbeitet werden, dass nach Möglichkeit nicht nur konkrete Ansiedlungsvorhaben min-

destens im Grundsatz ermöglichen soll, sondern auch für andere Betriebe und Anlagen in anderen Teilbereichen von Nettetal-West Richtschnur der planerischen Umsetzung sein kann.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ befinden sich bereits zwei Gewerbebetriebe, welche durch die Umsetzung der vorliegenden Planung potentielle Erweiterungsflächen erhalten. Durch die Aufgabe des im nordwestlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereichs des Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ gelegenen Reiterhofs mit Wohnnutzung, ergibt sich zudem eine für die Ansiedlung von potentiell emittierenden Gewerbebetrieben attraktivere Lärmkontingentierung, da durch Wegfall des für den Ka-223 „VeNeTe“ noch maßgeblichen Immissionspunkts die Richtwerte entsprechend höher angesetzt werden können, ohne sensible Nutzungen zu beeinträchtigen.

3. Das Plangebiet

Das Industrie- und Gewerbegebiet mit dem vormaligen Namen „VeNeTe“, heute „Nettetal-West“, liegt im Nordwesten Kaldenkirchens unmittelbar südlich der Autobahn-Anschlussstelle Nettetal-West der A 61.

3.1 Lage und Größe

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ wird im Nordwesten eingefasst von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie im weiteren Verlauf von der Autobahn A 61, im Norden von der Zillessen-Allee, im Osten von der Montel-Allee und im Südwesten zunächst von einem Wirtschaftsweg sowie im weiteren Verlauf von landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche perspektivisch gesehen als weitere gewerbliche Bauflächen erschlossen werden sollen.

Die Flächengröße beträgt rund 4 ha.

3.2 Vorhandenes Planungsrecht und übergeordnete Planungen

Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ ist zurzeit noch der Bebauungsplan Ka-223 „VeNeTe“ und die Darstellung von gewerblichen Bauflächen rechtskräftig. Es werden fünf Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO mit differenzierten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen ausgewiesen.

Erschlossen werden die ausgewiesenen Gewerbeflächen über die nördlich anliegende Zillessen- sowie die westlich anliegende Montel-Allee.

Die überbaubaren Grundstücksbereiche werden durch Baugrenzen und – am Kreuzungsbereich Montel- und Zillessen-Allee durch Bau-

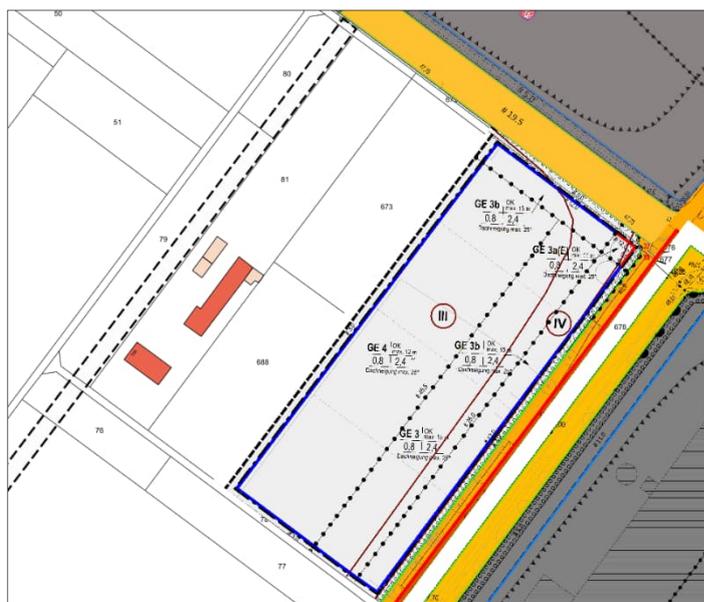


Abb. 1: vorhandenes Planungsrecht

linien bestimmt. Sie weisen einen Abstand zu den Verkehrsflächen und der Grünfläche im Kreuzungsbereich Montel- und Zillesen-Allee von 3 und 5 m auf. Zwischen Baufensterbegrenzung und Verkehrsflächen sind Anpflanzungen vorgegeben. Ausgewiesen werden zudem Lärmpegelbereiche III, IV und V.

Der nordwestlich angrenzende Bereich des ehemaligen Reiterhofes ist als Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB einzuordnen.

3.3 Regionalplan

Durch die Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 22.09.2023 ist der neue Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) in Kraft getreten und löst damit den bisherigen Regionalplan (GEP) ab. Der RPD stellt den Planbereich als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit überregionaler Bedeutung“ (GIBZ) dar.

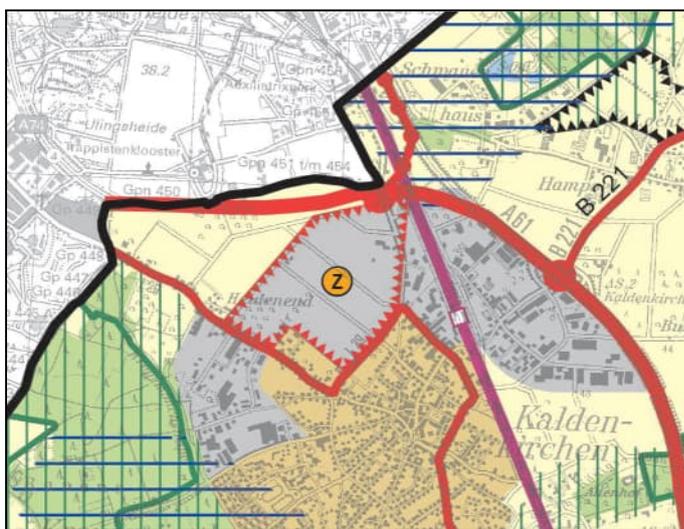


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD)
(Ohne Maßstab)

3.4 Landschaftsplan

Der derzeit noch dem Außenbereich zuzurechnende Teil des Planbereichs liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „A Grenzwald / Schwalm“. Als Entwicklungsziel wird die Anreicherung festgeschrieben.

3.5 Naturpark Schwalm-Nette

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Schwalm - Nette“.

3.6 Natura 2000

Innerhalb des Naturparks „Schwalm – Nette“ sind Schutzgebiete ausgewiesen, darunter Gebiete gemäß EU-Richtlinien mit Teilen des europäischen Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ mit der Kennziffer DE-4603-401 in etwa 1.100 m Entfernung im Südwesten und ca. 2.100 m im Nordosten des Plangebietes (bezogen auf die äußeren Grenzen des Plangebietes) und Teilen der FFH-Meldegebiete „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ mit der Kennziffer DE-4702-302 und „Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See“ mit der Kennziffer DE-4603-301 in etwa 3,4 km Entfernung im Nordosten/Osten des Plangebietes.

3.7 Trinkwasserschutz

Etwa 1,3 km in südwestlicher Richtung beginnt die Wasserschutzzone IIIA2 „WG Kaldenkirchen“.

3.8 Flächennutzungsplan

Der geltende Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als gewerbliche Baufläche dar (Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans).

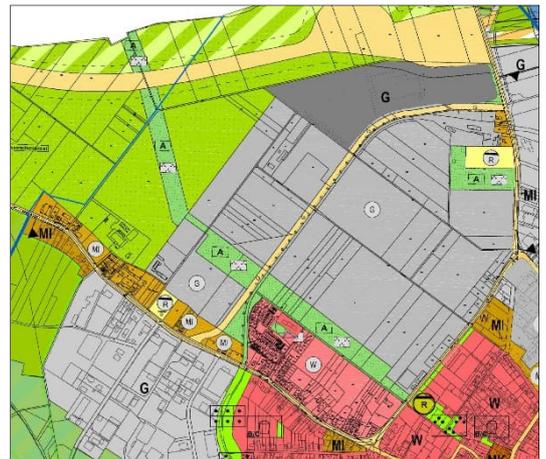


Abb. 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan

4. Inhalte des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ sollen einerseits bereits ansässigen Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich gesichert werden, andererseits soll durch die kürzlich entstandene Möglichkeit, die gewerblichen Bauflächen Richtung Autobahn zu erweitern, mit einem hohen Maß an Flexibilität bei den Festschreibungen die Attraktivität des gesamten Gewerbeareals für eine Vielzahl von Gewerbetreibenden geschaffen werden.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die ursprünglich stark ausdifferenzierte Gliederung der gesamten Fläche in unterschiedliche Gewerbe- und Industriegebiete wird deutlich vereinfacht und die gewerblichen Bauflächen weitgehend vereinheitlicht und zusammengeführt. Neu ausgewiesen wird ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO. Anders als im Ursprungsplan, in welchem ausschließlich Gewerbegebiete ausgewiesen wurden, kann nunmehr aufgrund des Wegfalls eines maßgebenden Immissionsortes beziehungsweise der Aufgabe der dortigen Nutzung ein Industriegebiet mit höherem Emissionspotential als im Ka-223 „VeNeTe“ festgesetzt werden.

Die weiter differenzierte Art der baulichen Nutzung richtet sich im Wesentlichen nach den Belangen des vorbeugenden Immissionsschutzes in der Bauleitplanung. Durch die Aufgabe der Nutzung des Reiterhofs und Wohnhauses auf der Steyler Straße 156 in unmittelbarer Nähe nordwestlich des Plangebietes, ist eine nach dem Abstandserlass NRW schutzbedürftige Nutzung weggefallen. Das zur Rahmenplanung des Gesamtareals "VeNeTe" erstellte Lärmgutachten verliert für den Geltungsbereich des Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ somit seine Grundvoraussetzungen bei den schalltechnischen Ausbreitungsprognosen. Die Differenzierung der Art der baulichen Nutzung des Baugebietes hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes nach den Vorgaben des Abstandserlasses bzw. der zugehörigen Abstandsliste wird aber beibehalten. Lediglich der in diesem Bereich maßgebende Immissionsort und damit die bestimmende Abstandsklasse fällt weg.

Die gestalterisch motivierten Differenzierungen hinsichtlich von Produktionsgebäuden und –anlagen auf der einen und Büro-, Verwaltungs- und Sozialbauten auf der anderen Seite werden nicht weiter verfolgt.

Mit der so genannten „Seveso-Richtlinie“ (Richtlinie 96/82 EG vom 09. Dezember 1996) wurde die Verpflichtung eingeführt, bei räumlichen Planungen für einen angemessenen Abstand zwischen Betriebsbereichen von Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Gebieten Sorge zu tragen. Störfallbetriebe sind Betriebe, die schwere Unfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie auslösen können. In nationales Recht umgesetzt wurde diese Verpflichtung durch § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): In Bauleitplanverfahren sind die Flächennutzungen so anzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-Richtlinie in Betriebsberei-

chen hervorgerufene schädliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen so weit wie möglich vermieden werden können. Der Begriff „Betriebsbereiche“ ist mit § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) eingeführt und definiert worden. Empfehlungen zu angemessenen Schutzabständen zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen enthält der von der Kommission für Anlagensicherheit herausgegebene „Leitfaden für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ (Leitfaden KAS-18).

Diese spezifischen Nutzungen werden im Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ ausgeschlossen, da die Abstandsempfehlungen des Leitfadens zwischen dem Planbereich und dem südöstlich gelegenen Mischgebiet nicht eingehalten werden können.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird weitestgehend unverändert aus den Ursprungsplänen übernommen. Lediglich die Festsetzung der höchst zulässigen Gebäudehöhe wird in Meter über Normalhöhennull (NHN) angegeben; bisher galt eine relative Höhe bezogen auf die Ausbauhöhen der Straßen. Bei der großen Tiefe der Baugebiete bzw. potentieller Baugrundstücke lassen sich durch einen NHN-Bezug eindeutiger Festsetzungen treffen.

Im Vorgängerbebauungsplan Ka-223 „VeNeTe I“ gab es für einzelne Gewerbegebiete als Bauflächenausnutzungsmaß die Festsetzungen zur umsetzbaren Geschossfläche (Geschossflächenzahl GFZ). Sie galten dort für Baugebiete, für die eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung und vorrangig Verwaltungs- und Bürogebäude vorgesehen waren. Diese interne Gliederung des Industriegebietes soll aus Gründen der erhöhten Flexibilität für den Bebauungsplan Ka 297 „Nordwestlich Montel Allee“ aufgegeben werden. Das Maß der Bauflächenausnutzbarkeit wird einheitlich als Baumassenzahl BMZ festgesetzt.

Bereits für die meisten Baugebiete im Bebauungsplan Ka-223 „VeNeTe I“ galt eine BMZ von 8,0. Diese Abweichung von der gemäß § 17 Baunutzungsverordnung BauNVO damals zulässigen Obergrenze von 10,0 (BMZ) wird damit begründet, dass die Industrie- und Gewerbegebiete nicht das vom Umland wahrgenommene Landschaftsbild unverhältnismäßig dominieren. Dies gilt auch für die Wahrnehmung von der Autobahn A61 aus. An dieser Einschätzung wird weiterhin festgehalten. Angesichts der Größe der Bauflächen wird hierin keine wesentliche Beschränkung gesehen, die dem Planungsziel der Flexibilisierung der Planvorgaben entgegenwirken könnte.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Bereiche werden durch ein einzelnes zusammenhängendes Baufenster aus Baugrenzen bestimmt, das – wie im Teil-Ursprungsplan Ka-223 „VeNeTe I“ – in gebotem Abstand den Erschließungsstraßen folgt.

Auf das Gebot, durch die Festlegung von Baulinien den Kreuzungspunkt der beiden Zentralachsen des Gesamtgebietes mit einem dominanten Gebäudeensemble hervorzuheben (an der südlichen „Ecke“ des Plangebietes), wird ebenso verzichtet wie auf die Festsetzung einer Baulinie an anderer Stelle.

Die Grundflächenzahl bleibt wie in den Vorgängerplänen bei dem Maß der Orientierungswerte für Gewerbe- und Industriegebiete von 0,8 GRZ, die in § 17 BauNVO angegeben sind.

4.4 Erschließung, Ver- und Entsorgung

An den Grundsätzen zur Erschließung des neuen Plangebietes werden trotz der Erweiterung der Bauflächen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die Erschließung von der Zillessen- und der Montel-Allee ist auch für den gesamten Planbereich als sichere Erschließung völlig ausreichend. Gleichzeitig wird aber auch ein Zufahrtsverbotsbereich am Kreuzungsbereich zwischen Montel-Allee und Zillessen-Allee festgesetzt, um die Verkehrssicherheit bei Ein- und Ausfahrten zu gewährleisten.

Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit, je nach Entwicklung innerhalb des Industriegebietes entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze eine weitere Erschließungsstraße zu verwirklichen.

In den Straßen Zillessen-Allee und Montel-Allee sind die sonstigen Einrichtungen der technischen Infrastruktur bereits vorhanden und sind auch für die Erweiterungsfläche ausreichend dimensioniert.

4.5 Umgang mit Niederschlagswasser und Starkregen

Am bisher für diesen Bereich festgesetzten Niederschlagswassermanagement werden keine Änderungen vorgesehen: bei dem relativ hohen Grundwasserflurabstand und den ermittelten Bodendurchlässigkeitswerten ist eine Versickerung der Niederschlagswässer, die auf den Dachflächen der Gebäude niedergehen, innerhalb der Baugebiete möglich. Die auf belasteten Flächen anfallenden Regenwässer (befahrene gewerbliche Betriebsflächen) werden separat gesammelt (Trennsystem) und über das vorhandene Regenrückhaltebecken an den Regenwasserkanal DN 1000 in der Straße „An der Kleinbahn“ abgeschlagen. Dieser Vorfluter ist ebenso ausreichend dimensioniert wie die nachgeschalteten Systeme (Regenklärbecken am Königsbach).



Ausschnitt Starkregenereigniskarte Kreis Viersen

Mit erheblichen Überflutungen durch Starkregenereignisse ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ nur bedingt zu rechnen. In der südwestlichen Hälfte des Geltungsbereichs stellt die Starkregenereigniskarte des Kreis Viersen bei seltenen Ereignissen eine Wasserhöhe von 30 cm bis 50 cm dar, bei sehr geringen bis keinen Fließgeschwindigkeiten.

5. Gestalterische Festsetzungen

Auf die verpflichtenden Festschreibungen zu einer besonderen Gestaltung der Baugebiete und eine Staffelung der Art der baulichen Nutzung („repräsentative“ Nutzungen und Gestaltungsanforderungen entlang der Hauptachsen Montel- und Zillessen-Allee) wird ebenso verzichtet wie auf das Gebot, durch die Festlegung einer Baulinie in Verbindung mit Auflagen zur Fassadengestaltung eine Art Portal für den Kreuzungsbereich von Montel- und Zillessen-Allee entstehen zu lassen.

6. Sonstige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen, Ausweisungen und Hinweise werden aus dem benachbarten Bebauungsplan Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West Nördlich Montel-Allee“ übernommen. Die Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz werden aufgrund der sich geänderten Sachlage den neuen Rahmenbedingungen angepasst.

7. Städtebauliche Kenngrößen / Flächenbilanz

Baugebiete (Industriegebiet)	3,70 ha
Plangebiet	10,04 ha

8. Umweltbelange

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung ist Bestandteil der Abwägung gemäß § 1 BauGB.

In Anlehnung an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden die Belange des Umweltschutzes, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, als Schutzgüter bezeichnet. Im Umweltbericht ist laut der BauGB Anlage (zu §§ 2 Abs. 4 und 2a) darzustellen, welche Rechtsgrundlagen und daraus resultierende Umweltschutzziele für diese Schutzgüter bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gelten.

8.1 Umweltschutzziele

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes wie insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Luft, Klima und Klimaschutz, Landschaft und Landschaftsbild, Boden und Fläche, Wasser und Grundwasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander zu berücksichtigen. Abwägungsrelevant sind außerdem der Umgang mit Abfall und Abwasser und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Immissionsschutz wird umfassend geregelt im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) und dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG). Die Gesetze und ihre Verordnungen wie die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) und die 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) betreffen die Bereiche Lärm, Luftschadstoffe, Stäube, Erschütterungen, Lichtemissionen und elektromagnetische Felder.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) setzt im Einklang mit dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) als Ziel die Erhaltung und Sicherung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Lebensraum für Flora und Fauna in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit fest. Dabei gelten als Eingriffe in Natur und Landschaft solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 4 (1) LG NW). Für das Schutzgut Flora und Fauna werden diese Beeinträchtigungen auf die natürlichen Lebensräume (Biotope) bezogen. Der Umfang der Eingriffe ist zu quantifizieren und zu bewerten, nach Möglichkeit zu vermeiden und ansonsten auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, wobei der Ausgleich nach den gegebenen Möglichkeiten zuallererst unmittelbar am Eingriffsort, in der unmittelbaren Umgebung und danach mindestens im gleichen Naturraum erfolgen muss.

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Ziel der Wasserwirtschaft, wie es das Landeswassergesetz sieht, ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit. Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit vor Ort zu versickern, oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten (§ 44 LWG).

Mit Abfall ist sachgerecht umzugehen (§ 1 (6) Nr. 7 e) BauGB). Das entsprechende klärende Fachgesetz ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG).

Näheres regelt die Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall), wonach nicht vermiedene Abfälle soweit wie möglich zu verwerten sind, der Schadstoffgehalt der Abfälle so gering wie möglich zu halten, eine umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der nicht-verwertbaren Abfälle sicherzustellen und die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten ist.

8.2 Umweltprüfung

Im Rahmen der neben der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführenden frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden diese gebeten, umweltrelevante Informationen zu den beabsichtigten Vorhaben sowie dem potentiell betroffenen Umfeld weiterzugeben, um die Umweltprüfung auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse und unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher fachspezifischer Untersuchungen zu diesem Planvorhaben durchzuführen.

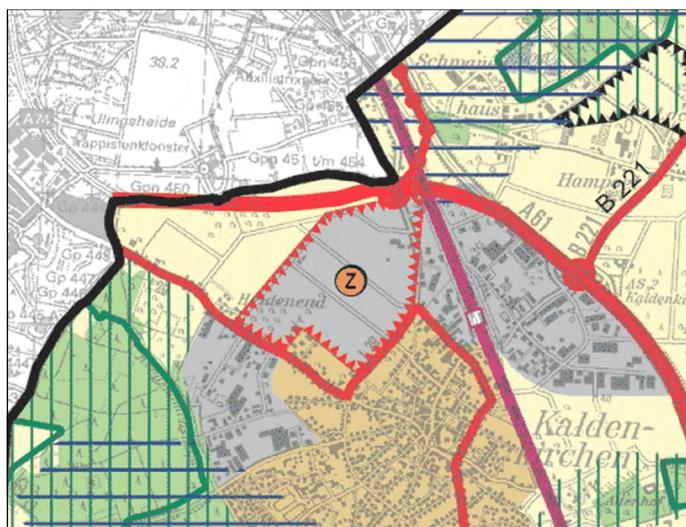
Nachfolgend werden die zum derzeitigen Planungsstand bekannten Umweltinformationen sowie der Stand der bereits eingeleiteten begleitenden Fachgutachten zusammengefasst.

8.3 Übergeordnete Planungen

Die aktuelle Fassung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) stellt den Planbereich und den relevanten Untersuchungsraum als Siedlungsraum dar.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) stellt den gesamten Bereich des Gewerbegebietes Nettetal-West als Bereich für Gewerbe und Industrie mit überregionaler Bedeutung dar.

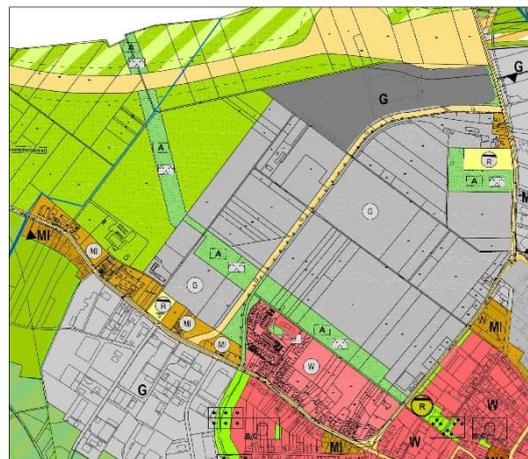
Der geltende Flächennutzungsplan (Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans) stellt den Planbereich ausschließlich als gewerbliche Baufläche dar.



Auszug aus dem Regionalplan RPD (ohne Maßstab)

Die Erweiterungsfläche des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „A Grenzwald / Schwalm“. Als Entwicklungsziel wird die Anreicherung festgeschrieben. Der bereits entwickelte Plangebietsteil ist aus dem Landschaftsplan ausgegrenzt.

Innerhalb des ganz Nettetal einschließenden Naturparks „Schwalm – Nette“ sind Schutzgebiete ausgewiesen, darunter Gebiete gemäß EU-Richtlinien mit Teilen des europäischen Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ mit der Kennziffer DE-4603-401 in etwa 1.100 m Entfernung im Südwesten und ca. 2.100 m im Nordosten des Plangebietes (bezogen auf die äußeren Grenzen des Plangebietes) und Teilen der FFH-Meldegebiete „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ mit der Kennziffer DE-4702-302 und „Krickenbecker



Ausschnitt Flächennutzungsplan

Seen – Kleiner De Witt-See“ mit der Kennziffer DE-4603-301 in etwa 3,4 km Entfernung im Nordosten/Osten des Plangebietes.

8.4 Umweltauswirkungen

Der derzeitige Umweltzustand des Plangebietes und die Umweltmerkmale von dessen voraussichtlich erheblich beeinflusstem Umfeld (Untersuchungsgebiet) werden geprägt durch die Realnutzungssituation eines teilweise bereits bebauten und genutzten großflächigen Gewerbegebietes. Die noch ungenutzten Freiflächen wurden bis in die jüngste Vergangenheit landwirtschaftlich genutzt und liegen seit einiger Zeit schon brach. Die nördlich verlaufende Trasse der Autobahn A61 beeinflussen den Planbereich erheblich.

Umweltauswirkungen sind die mit der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes. Gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) BauGB sind bestimmte Faktoren in der Bau- und Betriebsphase geplanter Nutzungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Relevante Faktoren für mögliche Auswirkungen bei der Umsetzung der hier geplanten gewerblichen Nutzung sind voraussichtlich Vegetationsverlust, Versiegelung/Bebauung, Flächenverbrauch, gegebenenfalls relevante Lärmemissionen sowie bei Unfällen möglicherweise auch in geringem Maße Austritt umweltschädlicher Stoffe (z. B. Treibstoffe). Eine Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt in nutzungsüblichem Umfang (Flächeninanspruchnahme, Wasserverbrauch, voraussichtlich keine Nutzung biotischer Ressourcen wie Pflanzen, Tiere etc.). Durch Lieferverkehre und Betriebsprozesse erfolgt ein Verbrauch an Treibstoffen und sonstigen – voraussichtlich überwiegend nicht erneuerbaren – Energien mit entsprechender Verursachung von Treibhausgasemissionen.

Dabei entstehen gegenüber der durch Bauleitplanung vorgegebenen planungsrechtlichen Situation vergleichsweise geringe Umweltauswirkungen, die nicht schon in den vorgenannten Bauleitplanverfahren behandelt und – soweit erforderlich – ausgeglichen worden sind.

Es liegt keine besondere Relevanz der Faktoren Licht-, Wärme- und Strahlungsemission vor, ebenso wenig wie eine besondere Anfälligkeit gegenüber Unfällen und Katastrophen – auch bezüglich zu erwartender Auswirkungen des Klimawandels. Ebenso besteht keine besondere Problematik von Kumulationswirkungen und bestehenden Umweltproblemen im Hinblick auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder bezüglich natürlicher Ressourcen.

Nachstehend werden – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung - der jeweilige Umweltzustand und die Umweltvorgaben (Basiszenario) sowie unter Berücksichtigung der obenstehenden relevanten Wirkfaktoren die mit der Gewerbe-Erweiterung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen (Prognose) beschrieben.

8.5 vorbeugender Immissionsschutz

Das gesamte Plangebiet weist in Bezug auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit Vorbelastungen durch bestehende Gewerbenutzungen und Verkehrsimmissionen auf (Geräuscentwicklung, Stäube etc.).

Bisher wurde im weit überwiegenden Teil des Planbereiches der vorbeugende Immissionsschutz durch eine Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete nach den Vorgaben des Abstandserlasses NRW durch den Bebauungsplan Ka-223 „VeNeTe I“ geregelt. Der Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ übernimmt die Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz, die sich als Gliederung der Gewerbegebiete nach den Bestimmungen des Abstandserlasses NRW¹ darstellen sowie die Festsetzungen von Lärmpegelbereichen zum Schutz gegen den Verkehrslärm für lärmsensible Nutzungen in den Industrie- und Gewerbegebieten wie z. B. Büros oder Sozialräume.

¹ Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 mit Stand vom 28.1.2019

Für den Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ ergeben sich durch den neuen Zuschnitt der Baugebiete auch bei erweitertem gewerblich/industriellen Nutzungsspektrum keine neuen Aspekte, die die Anwendung des Abstandserlasses in Frage stellen könnten.

Gemäß der das gesamte Umfeld einbeziehenden Verkehrsprognose für die vorgeschalteten Planverfahren und einer daraus abgeleiteten Luftschadstoffprognose bleiben verkehrsbedingte Immissionen hinter den zulässigen Grenzwerten zurück.

Zur Vermeidung bzw. weitest gehender Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen wurden 1996 erstmalig mit der sogenannten „Seveso-II-Richtlinie“ angemessene Abstände zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung vorgegeben. In Deutschland finden sich entsprechende Regelungen in § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Empfehlungen zu angemessenen Schutzabständen zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen enthält der von der Kommission für Anlagensicherheit herausgegebene „Leitfaden für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG“ (Leitfaden KAS-18). Die Abstufung der hier empfohlenen Achtungsabstände beginnt bei 200 m.

Störfallbetriebe befinden sich nicht im Umfeld. Da aber relevante Achtungsabstände zu wichtigen Verkehrswegen wie der Autobahn A 61 nicht einzuhalten sind, werden Störfallbetriebe und Betriebsteile mit entsprechenden Anlagen im Sinne des BImSchG ausgeschlossen.

8.6 Natur- und Artenschutz

Naturschutz

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung betrifft bei der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Ka-297 nur den Geländestreifen, der über den Geltungsbereich des Vorläuferplans Ka-223 hinausgeht. Die Eingriffe, die durch den letztgenannten Plan verursacht wurden bzw. verursacht werden können, gelten nach den Ergebnissen einer zugehörigen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der Festschreibung entsprechender Kompensationsmaßnahmen als ausgeglichen nach den gesetzlichen Vorgaben.

Für den Erweiterungsbereich wird eine neue Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz erstellt und Maßnahmen zum voraussichtlich erforderlichen Ausgleich ermittelt. Dazu gehören Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur nachhaltigen Begrünung des Plangebietes.

Die Erweiterungsflächen im Plangebiet wurden bis in die jüngste Zeit landwirtschaftlich genutzt. Sie liegen derzeit brach. Entsprechend liegen für das Schutzgut nur wenig wertvolle Qualitäten vor. Relevante funktionale Beziehungen zwischen den im weiteren Umfeld ausgewiesenen Schutzgebieten und dem Geltungsbereich sind nicht erkennbar.

Das neu zu bildende Industriegebiet weist mit seiner Lage zwischen Autobahntrasse und Montel-Allee eine sehr geringe Erholungsqualität auf.

Nach einer ersten Überschlägigen Ermittlung im Rahmen des zu diesem Bebauungsplan erstellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden auch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich bzw. der Rückgriff auf ein Ökokonto erforderlich werden.

Artenschutz

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung jedes städtebaulichen Vorhabens. Dabei stellt nicht der Bebauungsplan bzw. einzelne seiner Festsetzungen oder Ausweisungen, sondern erst deren Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Allerdings ist es nach dem Abwägungsgebot des BauGB Aufgabe der Bauleitplanung, mögliche Hindernisse bei der Plandurchführung schon im Vorfeld zu erkennen und auszuräumen: ein Bebauungsplan, dem dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht und der damit erkennbar nicht umsetzbar wäre, kann keine bindende Rechtskraft erlangen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist deshalb eine besondere artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG obligatorisch, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010). In der ersten Stufe (Vorprüfung) werden in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten und die vorgegebenen Habitatstrukturen auf ihre Planungsrelevanz mit einem besonderen Schutzanspruch untersucht und festgestellt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu wird auf die Wirkfaktoren der Planvorhaben abgezielt.

Grundlage der Vorprüfung ist die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW für die Bearbeitung der Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung bereit gestellte und mindestens vierteljährlich aktualisierte Online-Datenbank. Sie enthält die Listen der planungsrelevanten Arten, gegliedert nach den räumlichen Bezugsseinheiten der Messtischblätter in NRW und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Darüber hinaus erfolgt ein Abgleich mit dem Fundortkataster (FOK NRW) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem ein Vorkommen planungsrelevanter Arten oder eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes im relevanten Umkreis um den Planbereich herum aufgeführt sind.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung bzw. der Prüfbericht wird bis zur Offenlegung des Bebauungsplans Ka-297 erstellt werden.

Vorläufiges Fazit

Mit der Umsetzung der Planung gehen zunächst die Funktionen für Pflanzen und Tiere nahezu vollständig verloren. Allerdings ist für den weitaus größeren Teil des Plangebietes mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ dieser Eingriff bereits erfasst und im Sinne eines Ausgleichs abgegolten.

8.7 Boden

Die Untergrundbeschaffenheit im Plangebiet ist geprägt von einer selten mehr als 2 m starken Deckschicht über den mächtigen Hauptterrassenschotter und –sand. Entsprechend des in der Nette-Terrasse vorherrschenden Bodenaufbaus ist in der Deckschicht eine Mischung aus reinen Decksanden und lößhaltigen Decklehm mit Durchschotterung zu erwarten. Im

Mittel wird ziemlich bis mäßig verarmte Braunerde mit geringem bismäßigem Nährstoffgehalt vorherrschen.

Die Hauptterrassensedimente bilden das obere Grundwasserstockwerk. Damit liegt der Grundwasserspiegel etwa 10 m unter der Geländeoberfläche. Das Grundwasser fließt in Richtung Nordwesten zum Maastal ab.

Die oberste Bodenschicht besteht aus einer Auflage von 0,3 bis 0,5 m mächtigem humosen Oberboden. Dieser wird unterlagert von einem schwach tonigen Schluff, der teilweise durchzogen ist von einem feinsandigen bis stark feinsandigen Schluff bis schluffigem Feinsand. Auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung weist der ansonsten steife Lößlehm bis in einer Tiefe von 0,8 – 1,0 m noch humose Spuren auf.

Ab einer Tiefe von ca. 1,4 bis 1,8 m geht der Lößlehm in schwach verlehnten Löß und feinsandigen bis stark feinsandigen Schluff über. Der bindige Boden endet zwischen 2,2 und 3,3 m unter Gelände.

Eine Übergangsschicht aus Fein- bis Mittelsanden bzw. mittelsandigem Feinsand erreicht eine Mächtigkeit zwischen 0,3 und 1,2 m und geht über in kiesig-sandige Ablagerungen mit Einschaltungen von Mittelsand. Sie besitzen eine mitteldichte bis dichte, lagenweise auch dichte bis sehr dichte Lagerung.

Diesen Terrassenablagerungen folgt darunter eine mehrere Meter starke Schicht von schluffigem Ton und tonigem Schluff (Tegelenton), die wasserstauend wirkt. Im tieferen Untergrund lagern kiesig-sandige Terrassenablagerungen der älteren Hauptterrasse von Rhein und Maas in größerer Mächtigkeit.

Das Plangebiet weist keine Darstellungen zu bekannten Bodenbelastungen im Altlastenverdachtsflächen-Kataster des Kreises auf.

Luftbildauswertungen des Kampfmittelräumdienstes haben Bombenrichter und Flakstellungen aus dem zweiten Weltkrieg im Plangebiet nachgewiesen, die verfüllt wurden. Konkrete Erkenntnisse über zu erwartende Kampfmittelfunde oder die Art der Verfüllungen liegen nicht vor.

Der gesamte Bereich wird der Erdbebenzone 1 zugeordnet, dem gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 6,5 bis <7,0 nach der Europäischen Makroseismischen Skala (EMS) zugeordnet ist. Der Bemessungswert der Bodenbeschleunigung beträgt 0,4m/s². Der zugrundeliegenden Referenzwiederkehrperiode entspricht eine Wahrscheinlichkeit des Auftretens oder Überschreitens von 10% innerhalb von 50 Jahren (Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, NRW).

Mit der potentiellen Bebauung geht eine Teilversiegelung der Baugrundstücke einher. Die natürlichen Bodenfunktionen werden dort weitgehend zerstört. Dies betrifft allerdings nur den neu als Bauflächen ausgewiesenen, nordwestlichem Bereich des Plangebietes, der nicht in den bisher geltenden Bebauungsplänen enthalten ist. Für den weitaus größeren Bereich der Industrie- und Gewerbeflächen aus dem Bebauungsplan Ka-223 gilt der ermöglichte Eingriff als bereits abgegolten.

8.8 Wasser

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit sehr ergiebigen Grundwasservorkommen aus quartären Terrassenablagerungen der Hauptterrasse des Rheinlands, einem Poren-Grund-

wasserleiter mit guter bis sehr guter Durchlässigkeit (hauptsächlich Kiese und Sande). Das Grundwasser im gesamten Raum befindet sich in einem schlechten chemischen Zustand (Eiwas-web).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Natürliche Oberflächen-gewässer sind nicht betroffen.

Mit der geplanten Ausdehnung der überbaubaren Flächen ist eine zusätzliche Versiegelung und Bebauung verbunden. Entsprechend gehen hier allerdings kleinflächig Versickerungsflächen verloren und werden der Grundwasserneubildung entzogen. Gemäß einem Bodengutachten im Zuge der Aufstellung der derzeit geltenden Bebauungspläne sind die Möglichkeiten einer ortsnahen Versickerung gegeben.

8.9 Luft und klimatische Faktoren (Lokalklima, Globalklima)

Der Planungsraum gehört der ozeanisch geprägten, warm-gemäßigten Klimazone „Nieder-rheinische Bucht / Niederrheinisches Tiefland“ an. Charakteristisch sind hier mäßig warme Sommer und mäßig milde Winter bei einer mittleren Jahres-Lufttemperatur um +10°C mit relativ gleichmäßig über das Jahr verteilten Niederschlagsmengen von 750-800 mm bei einem leichten Maximum in den Sommermonaten. Vorherrschende Windrichtung ist SW bis NW.

Lokalklimatisch ist im Plangebiet mit keinen grundlegenden Änderungen gegenüber der bisher planungsrechtlich ermöglichten gewerblich/industriellen Nutzung zu rechnen, die nicht bei der Aufstellung des geltenden Flächennutzungsplanes und der beiden Bebauungspläne Ka-223 und Ka-230 berücksichtigt worden sind.

Mit der tatsächlichen Realisierung der baulichen Nutzung entsteht lokalklimatisch eine luft-hygienische Lastraumsituation, an der allerdings die geringfügige Vergrößerung der Bauflächen durch den Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ kaum messbaren Anteil hat.

In Bezug auf den globalen Klimaschutz ist sicher mit einem entsprechenden zusätzlichen Energiebedarf bzw. Ausstoß an Treibhausgasen zu rechnen. Genaue Angaben zu Art und Maß der Treibhausgasemissionen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich, werden aber im Kontext der gesamten gewerblichen Entwicklung im Gewerbegebiet Nettetal-West für die zusätzlichen Auswirkungen dieses Bebauungsplans nicht erheblich sein.

8.10 Kulturelles Erbe und Sachwerte

Gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW liegt der Planbereich im Kulturlandschaftsraum Nr. 17 ‚Schwalm-Nette‘ (LVR und LWL 2009). Dieser Bereich besitzt eine lange Siedlungsgeschichte (Nachweise aus Altsteinzeiten), die sich jedoch nicht durch eine durchgehende Besiedlung, sondern mehrere Besiedlungsfolgen mit Rückzugsphasen und Wiederausdehnungen der Wälder auszeichnet.

Die Fläche liegt nicht innerhalb besonders bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche und -elemente. Im Geltungsbereich und seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch denkmalwerte Gebäude. Über archäologische Funde ist nichts Näheres bekannt. Grundsätzlich ist ein Vorliegen bisher unbekannter Funde im Boden aber nicht auszuschließen.

Bei Erdarbeiten im Zuge der Gewerbeflächen-Erweiterung besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Freilegens von bisher unbekanntem archäologisch bedeutsamen Funde.

8.11 Landschaft und Landschaftsbild

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet in der nordrhein-westfälischen Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“, innerhalb der Schwalm-Nette-Platte. Es liegt innerhalb des Naturparks NTP-11 „Maas-Schwalm-Nette“.

Weiterhin liegt die Fläche innerhalb der Landschaftsbildeinheit des LANUV „LBE-I-025.A1 Offene Agrarlandschaft westlich Mönchengladbach“, die zum überwiegenden Teil von ausgedehnten, wenig strukturierten Ackerflächen geprägt wird. Die Flüsse Schwalm und Nette gliedern den Raum, gehören jedoch eigenen Landschaftsräumen an. Der landschaftsbildliche Wert des Landschaftsraums wird vom LANUV als sehr gering bis gering eingestuft².

Das Plangebiet selbst ist geprägt von der einsetzenden gewerblichen Nutzung.

Die vergleichsweise geringe Gewerbeflächen-Erweiterung hat lediglich geringe Auswirkungen auf dieses Schutzgut. Diese Wirkungen werden durch die Festlegung einer nachhaltigeren Eingrünung der Gewerbeflächen gemindert.

8.12 Fläche

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und um das die unterschiedlichsten Nutzungsansprüche konkurrieren.

Die Planung sieht vor, bisher unversiegelte Grün- und Freiflächen zugunsten einer gewerbebaulichen Entwicklung aufzugeben. Die ohnehin eingeschränkten Funktionen für den Naturhaushalt gehen im Bereich zukünftig zulässiger Bebauung und Versiegelung nahezu vollständig verloren. In den un bebauten und unversiegelten Bereichen werden sie hingegen beinahe unverändert erhalten bleiben. Im Sinne des Flächenschutzes liegt hier ein mäßiger zusätzlicher Verbrauch von für den Naturhaushalt vergleichsweise geringwertigen Flächen vor.

8.13 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z. B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden. Im Untersuchungsraum sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushaltes durch menschliche Aktivitäten (Gewerbebetriebe, Verkehr, landwirtschaftliche Nutzung) bereits stark beeinflusst. Für die naturbezogene Erholung liegt keine durch besondere Ausprägung der Schutzgüter bedingte hervorzuhebende Bedeutung des Raumes vor.

Die relevanten Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind schutzgutbezogen berücksichtigt.

² LANUV 2017: Grafikdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Stand: März 2017

Bei Umsetzung der Planung ergibt sich eine kleinflächige Zunahme von Gewerbebauflächen im Gewerbegebiet Nettetal-West.

8.14 Abfall- und Energiebewirtschaftung

Mit der ermöglichten Gewerbeflächenerweiterung werden voraussichtlich auch Umfang und Aufkommen von gewerblichem Abfall in untergeordnetem Maße zunehmen. Es kann sicher angenommen werden, dass sich die Art des anfallenden Abfalls nicht von dem der angrenzenden Gewerbegebiete unterscheidet und die Entsorgung sich in gleicher Weise organisieren lässt.

Vergleichbares gelten für die zukünftige Entwicklung des Umfangs des Energiebedarfs sowie die Art und Weise der Energiebereitstellung. Eine planerische Hürde für spätere Baugenehmigungsverfahren ist hieraus nicht zu erkennen.

Informationen über eine Nutzung erneuerbarer Energien in relevantem Umfang oder die sparsame Nutzung von Energie über den Stand der Technik hinaus liegen derzeit nicht vor.

Grundsätzlich bestehen weder besonders förderliche Standorteigenschaften noch Einschränkungen für die Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B. der Sonnenenergie oder der Erdwärme.

8.15 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6, Nr. 7 e) – j) weitere Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
 - Es ist eine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung sowie die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen.
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
 - Grundsätzlich bestehen weder besonders förderliche Standorteigenschaften noch Einschränkungen für die Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B. der Sonnenenergie oder der Erdwärme.
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
 - Soweit relevant in der Planung berücksichtigt.
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
 - Hier nicht relevant.
- i) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB den Buchstaben a bis d und i (unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
 - Eine Berücksichtigung des Störfallschutzes ist mangels entsprechender Betriebe und

Einrichtungen im relevanten Umfeld im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich.

9. Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete befinden sich mehr als 1,4 km südwestlich bzw. 1,7 km nordöstlich des Änderungsbereiches (Vogelschutzgebiet DE-4603-401 ‚VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg‘) und in etwa 3 km Entfernung (FFH-Gebiet DE-4603-301 Krickenbecker Seen - Kleiner De Witt-See). Aufgrund der Distanz und fehlender funktionaler Bezüge zwischen dem Plan- und den Schutzgebieten sind dort keine Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

10. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Überwachung von Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ verfolgt planerisch das Ziel, in der im Naturschutzrecht vorgezeichneten Rangfolge Eingriffe in und auf Boden, Natur und Landschaft nach Möglichkeit zu vermeiden, zu mindern und schließlich zu kompensieren.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind Vorgaben zur Begrenzung der überbaubaren Flächen und zur baulichen Ausnutzung der Baugrundstücke bzw. zur Bepflanzung und Eingrünung der Baugebiete zu nennen sowie zur Regenwasserbeseitigung und zum Grundwasserschutz.

Der nicht vermeidbare naturschutzfachliche Eingriff wird zurzeit in einem separaten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeitet und bilanziert und wird bis zur Offenlage des Bebauungsplans fertiggestellt sein.

Mit Hilfe des Monitorings zur Überwachung von Umweltauswirkungen wird kontrolliert, ob die angestellten Prognosen tatsächlich stimmen und die vorgesehenen Maßnahmen realisiert wurden und ausreichend sind. Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen können auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten auftreten oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten.

Das Monitoring ist somit ein Frühwarnsystem, welches dazu dient, negative Entwicklungen schon in der Entstehung aufzudecken, Abhilfemaßnahmen in die Wege zu leiten und die Qualität von Planung und Durchführung langfristig zu sichern. Die maßgeblichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (z. B. Untere Landschaftsbehörde) werden vom Abschluss des Verfahrens benachrichtigt und aufgefordert, Kenntnisse über erhebliche Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt mitzuteilen.

Der Planbereich ist als Gewerbefläche Bestandteil der allgemeinen Siedlungsentwicklung in Nettetal. Die Auswirkungen der allgemeinen Siedlungstätigkeit auf die Umwelt werden in überregionalen Erfassungssystemen z. B. zur Flächenbilanz bewertet. Die maßgeblichen Behörden, die die entsprechenden Umweltinformationen bereithalten, werden regelmäßig um Weitergabe der Kenntnisse nachgesucht.

11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung („Nullvariante“)

Das Planziel ist vorrangig die Verbesserung und Flexibilisierung der Vorgaben zur Ansiedlung von Betrieben in zum Teil bereits rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete-

ten sowie neu zu schaffenden Gewerbe- und Industriegebieten. Würde dieses Planziel nicht umgesetzt, würde sich die Entwicklung der Baugebiete wie bisher äußerst zäh gestalten und Ansiedlungen in andere Gebiete, gegebenenfalls auch Kommunen ausweichen. Das Gewerbegebiet mit dem Zuschnitt für ein Hotel läge auf lange Sicht brach. In der Folge wäre die Stadt Nettetal genötigt, an anderer Stelle im Stadtgebiet Gewerbeflächen darzustellen, um eine tragfähige Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet aufrecht zu erhalten und langfristig zu sichern.

12. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich um die Umstrukturierung und Umgestaltung zum Teil bereits rechtskräftiger Baugebiete handelt, existieren keine sinnvollen anderweitigen Standortalternativen.

Als weitere anderweitige Planungsmöglichkeit wird im Zuge der vorliegenden Umweltprüfung der Prognose-Nullfall betrachtet (s. o.).

13. Technische Verfahren

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung wurden nach dem Vorliegen der Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung festgelegt und orientieren sich problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Wesentliche Arbeitsschritte sind:

- Ortsbegehungen,
- Auswertung vorliegender sowie in Erarbeitung befindlicher Fachgutachten,
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation,
- Planungsstandentsprechende, qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter auf der Grundlage der Vorgaben der Anlage 1 BauGB,
- Nennung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsoptionen sowie
- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Verfahren erstellten Gutachten.

14. Hinweise auf Schwierigkeiten

Es liegen keine Hinweise auf Schwierigkeiten oder Wissenslücken vor, die dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes entgegenstehen,

15. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ werden bestehende gewerbliche Bauflächen umstrukturiert und umgestaltet sowie eine kleinflächige Erweiterung der Bauflächen ermöglicht. Damit werden für einen Kernbereich des Gewerbeareals Nettetal-West erhebliche Entwicklungseinschränkungen beseitigt.

Der Planbereich ist von einer vergleichsweise geringen Wertigkeit für Natur und Umwelt und ihre Funktionen und damit auch wenig eingriffssensibel. Da auch die Wirkfaktoren der Planung im Verhältnis zum Gesamtbereich des Gewerbegebietes Nettetal-West sehr gering ausgeprägt sind, lassen sich unter Beachtung der einschlägigen umweltrelevanten Vorschriften, Regelwerke und Richtlinien die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen bei Realisierung der Planung mindern und angemessen ausgleichen.

STADT NETTETAL

Begründung zum Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“

16. Quellenverzeichnis

- Bezirksregierung Düsseldorf (2019): Regionalplan Düsseldorf (RPD)
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – MULNV (2020): NRW Umweltdaten vor Ort (UvO)
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – MUNLV (2007): Schutzwürdige Böden in NRW - Bodenfunktionen bewerten
- Ministerium Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - MULNV (2016): ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem
- Geologischer Dienst NRW (2014): Karte der schutzwürdigen Böden – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen
- Kreis Viersen (1984): Landschaftsplan LP 2 Mittlere Nette / Süchtelner Höhen
- Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LVR, LWL (2009): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen
- Stadt Nettetal - Bebauungsplan Ka-223 "VeNeTe I" mit Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag
- Stadt Nettetal - Bebauungsplan Ka-230 "VeNeTe Hotel" mit Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag
- PLANWerk - Umweltuntersuchung zur Planung des Gewerbegebietes im Rahmen des grenzüberschreitenden Entwicklungskonzeptes VeNeTe in Nettetal Kaldenkirchen, Dormagen im Februar 2006
- PLANWerk - Artenschutzrechtliche Prüfung zum grenzüberschreitenden Entwicklungskonzept „VeNeTe“ in Nettetal-Kaldenkirchen, Dormagen im Mai 2010
- PLANWerk - Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Ka-223 „VeNeTe I“ in Nettetal-Kaldenkirchen, Dormagen im Juli 2010

17. Rechtsgrundlagen

- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO – Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

STADT NETTETAL

Begründung zum Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen; vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

Klimaschutzgesetz NRW Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. 2013 S. 33)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

LWG NRW – Landeswassergesetz Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

VV-Artenschutz Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren